

1001
847EA
♀

Landlieferungsverband Niederschlesien

Jetzt: Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Str. 21, hpt.
nahe Sadowastrafe

Fernsprecher jetzt: 33861, (Privatanschluß Reg. Rat i. R. von Schidjus: 82833)
Postfachkonto: Breslau 42022, Bankkonto Schlesiſche Landſchaftliche Bank, Breslau

Geschäftsbericht

über die Tätigkeit des Landlieferungs-
verbandes Niederschlesien

in den Jahren 1935 und 1936

(16. und 17. Geschäftsjahr) erstattet in der
Verbandsversammlung am 28. 1. 1937

galt, Land für Zwecke der landwirtschaftlichen Siedlung zu beschaffen. Für Zwecke der wiedererrichteten Wehrmacht, für das öffentliche Verkehrswesen, insbesondere die Reichsautobahnen, für Staubedenanlagen, für Industriearbeiter- und sonstige städtische und vorstädtische Kleinsiedlung, für unzählige sonstige öffentliche Aufgaben, auf die hier nicht näher einzugehen ist, wurde Land aus dem Besitztum der „großen Güter“ benötigt. Dabei beschränkte sich die Heranziehung der „großen Güter“ nicht auf die Landabgabe zur unmittelbaren Verwendung für derartige Zwecke. Für die Bereitstellung von Ersatzland für die sonstigen von solchen Landabgaben Betroffenen mußten vielfach die „großen Güter“ ebenfalls herhalten. Neben allen diesen an unsere Mitglieder gestellten Anforderungen ging die für Zwecke der landwirtschaftlichen Siedlung im Berichtszeitraum zu beschaffende Landfläche nicht unerheblich zurück, wenn auch die rückläufige Bewegung sich nicht in solchem Ausmaße vollzog wie die Steigerung in den Jahren 1933 und 1934. Darum sind bis zum Ende der Berichtsfrist, also bis zum 31. Dezember 1936, noch fortlaufend beachtliche Landbeschaffungen zu verzeichnen, auf die unten im einzelnen eingegangen wird. Wenn wir hören, daß in anderen Provinzen die Landbeschaffungstätigkeit so gut wie völlig eingestellt werden mußte, so trifft dies also auf unsere Provinz noch nicht zu. Es sind aber, wie noch näher ausgeführt werden soll, große Schwierigkeiten bei Durchführung der Landbeschaffung eingetreten, die künftig auch bei uns noch immer größer werden, und es ist noch nicht abzusehen, wann die dadurch hervorgerufene ziffernmäßige Verminderung der Tätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung zum Stillstand kommen wird.

Man wird aber bei einer solchen Betrachtung berücksichtigen müssen, daß der deutsche Raum als Quelle der Landbeschaffung ohnehin eines Tages naturgemäß versiegen muß, da dieser Raum ja nicht beliebig vermehrbar ist, vielmehr eine feste Größe darstellt. Hiermit hat auch bereits das Reichsiedlungsgesetz gerechnet, als es die Erfüllung des „Landlieferungsolls“ als den Augenblick bestimmte, in welchem unter die Landbeschaffung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein gewisser Strich gezogen werden sollte. Gleichwohl ist in einzelnen Siedlungsgebieten, nämlich in Oberschlesien und Schleswig-Holstein die Landlieferung noch über das Lieferungsoll hinaus fortgeschritten.

Für das Jahr 1936 können im vorliegenden Bericht noch nicht durchweg abschließende statistische Angaben gebracht werden. Die Zusammenstellungen, die auf Grund der Mitteilungen der Landeskulturbehörde vom Statistischen Reichsamte angefertigt werden, können, weil unsere Berichterstattung diesmal schon im Januar stattfindet, naturgemäß noch nicht vorliegen. Im Jahre 1935 hat in Niederschlesien die Landbeschaffungsziffer immer noch die äußerst beachtliche Fläche von 15 826 ha, also immer noch fast $\frac{1}{5}$ der benötigten Landbeschaffungsfläche von 1934 von 20 059 ha erreicht. Der Landwerb in Niederschlesien lag hiermit im Jahre 1935 noch erheblich über dem Durchschnitt der anderen östlichen Siedlungsgebiete.

Mit dieser Ziffer ist Niederschlesien in der Landbeschaffung im Jahre 1935 unter den Siedlungsgebieten von dem im Jahre 1934 eingenommenen dritten Platze sogar an die zweite Stelle gerückt. Dabei kommt Niederschlesien nach dem Umfange der bei der Betriebszählung von 1907 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche seiner „großen Güter“ von den östlichen Provinzen und Ländern erst an 5. Stelle.

Insgesamt sind in Niederschlesien in den Jahren 1919—1935 nach der gleichen amtlichen Reichsstatistik 147 916 ha Siedlungsland beschafft worden, das sind von der gesamten Landbeschaffung zu Siedlungszwecken im Deutschen Reich, die auf 1 315 698 ha, also weit über 5 Millionen Morgen (!) angegeben wird, 11,24%.

Der Vorrat an Siedlungsland betrug am 1. Januar 1936 in der Provinz Niederschlesien immer noch 13 195 ha gegenüber 7843 ha am 1. Januar 1935, er hat sich also beträchtlich vermehrt. Im ganzen deutschen Siedlungsgebiet betrug der Siedlungslandvorrat am gleichen Stichtage 121 314 ha. Die Siedlungsunternehmer sind demnach allenthalben mit erheblichen Reserven in das Jahr 1936 herübergegangen. Diese Landreserven haben dazu beigetragen, daß die Tätigkeit der Siedlungsunternehmer trotz abnehmender Neuankäufe noch nicht wesentlich abnahm und erst jetzt an den Abbau von deren Apparat gedacht werden muß. Lohnende und ergiebige Beschäftigung fanden die provinziellen Siedlungsgesellschaften überdies durch die Mitwirkung bei der Beschaffung von Land für die Wehrmacht und die dadurch bedingten Umsiedlungen.

1935 wurden in Niederschlesien 213 Neusiedlerstellen mit einer Gesamtfläche von 3935 ha gegründet gegen 556 Neusiedlungen mit 8873 ha im Jahre 1934. Die durchschnittliche Größe der einzelnen Stelle ist von 15,9 ha im Jahre 1934 auf 18,5 ha im Jahre 1935 gestiegen, wobei man von dem agrarpolitischen Grundsatz ausgegangen ist, daß es nicht darauf ankommt, möglichst viele sondern wirklich lebensfähige Stellen zu errichten. Der bevölkerungspolitische Effekt der Siedlung wird dadurch naturgemäß ein geringerer. Die durchschnittliche Größe der Siedlerstellen lag in Niederschlesien mit 18,5 ha über dem Reichsdurchschnitt (nur 17,5 ha). Wie sich die Auffassung über die optimale Größe der Siedlerstellen überhaupt geändert hat, sieht man daraus, daß die Stellen in den Jahren 1919—1932 durchschnittlich nur 8,5 ha groß waren.

Der einheimische bäuerliche Nachwuchs ist bei der Ansiedlung bevorzugt worden, denn die Siedler stammen zu 74,4% aus Niederschlesien, hingegen nur zu 5,2% aus anderen Ostprovinzen, zu 10,4% aus West- und Süddeutschland, zu 9,9% aus abgetretenen Gebieten und 0,2% aus dem sonstigen Ausland.

In den vergangenen Jahren hatten die Siedlerstellen aus den verschiedensten Gründen reißenden Absatz gefunden. Neuerdings wird jedoch von Siedlungsunternehmern darüber geklagt, daß die Nachfrage fühlbar nachgelassen hat und manche Siedlerstellen nicht mehr leicht abzusetzen sind. Einmal können immer weniger Bewerber die für die Ansiedlung benötigten erheblichen Kapitalmittel aufbringen. Sie haben ja außer der Baranzahlung noch eigenes Inventar einzustellen und

benötigen dazu ein gewisses Betriebskapital. Dieser Umstand erschwert insbesondere den Absatz großer Stellen. Ferner wird der Kreis der Siedlungsanwärter dadurch beschränkt, daß der Neubauernschein nur nach sorgfältigster, rassistischer und erbbiologischer Auslese erteilt wird.

Daneben mag der Umstand mitsprechen, daß infolge der Maßnahmen der nationalen Regierung auch in anderen Berufen wieder ausreichende Möglichkeiten zur Beschaffung einer auskömmlichen Existenzgrundlage geschaffen sind und daß sich daher mancher vor dem harten und arbeitsreichen Beruf des Neubauern bedauerlicher Weise scheut. Es ist aber gut, daß die Nachfrage nach Siedlerstellen gesunken ist, nachdem auch die Möglichkeit der Landbeschaffung nachgelassen hat, sonst müßten viele Wünsche unberücksichtigt bleiben.

Es findet übrigens ein nicht unerheblicher Besitzwechsel unter den größeren Gütern statt. Uns gegenüber wird manches Mal aus unserem Mitglieckerkreise heraus Verwunderung darüber ausgesprochen, daß der Erwerb landwirtschaftlicher Güter, insbesondere auch solcher, die sich zu Siedlungszwecken eignen, durch Private zugelassen, und daß dabei so häufig von der Ausübung des dem **Landlieferungsverband** zustehenden **gesetzlichen Vorkaufsrechts** Abstand genommen wird. Es muß daher hier noch des näheren eingegangen werden auf die **Hindernisse**, die sich oft, ja man kann sagen, jetzt in der Mehrzahl der Fälle der **Beschaffung von Siedlungsland**, insbesondere von Neusiedlungsgütern in der Praxis entgegenstellen. Auf die erhebliche Steigerung der Güterpreise, hervorgerufen durch die gesteigerte Nachfrage und die zunehmende Blüte der Landwirtschaft, haben wir bereits im letzten Bericht hingewiesen. Mit den auf dem freien Markte auch von ordentlichen und rechnenden Berufslandwirten angelegten Preisen kann die Siedlung noch weniger Schritt halten als damals. Immer nachdrücklicher wird höheren Orts mit Recht untersagt, daß Siedler mit untragbar hohen Rentenschulden angefaßt, die dann doch nicht erfüllt werden. In vorsichtiger Höhe geschätzte Siedlerrenten bedingen aber in der Regel Güterankaufspreise, die sehr viel niedriger sind als der gemeine Wert.

Zudem wird die Möglichkeit der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes des Landlieferungsverbandes sehr häufig dadurch vereitelt, daß die Gutskäufer Berufslandwirte sind, die durch Abgabe ihrer Besitzungen zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Wehrmacht oder der Luftwaffe ihre bisherige Scholle und Existenzgrundlage verloren haben. Es ist zwar ein vielverbreiteter Irrtum, daß derartige Verkäufer einen „Freischein“ erhalten, der sie berechtigt, sich ohne Rücksicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht des Reichsiedlungsgesetzes oder auf die landrätliche Genehmigung nach der Bekanntmachung vom 15. 3. 1918 etc. nach beliebiger Wahl anderswo Ersatzland anzuschaffen. Derartige „Freischeine“ gibt es nicht. Hingegen sind selbstverständlich diejenigen Stellen, die einem Besitzer das Land zu höheren Staatszwecken weggenommen haben, bemüht, dem Betroffenen alle Wege zur Erringung einer neuen Existenzgrundlage zu ebnen. Eine ganze Anzahl der Güter, die in unserer Provinz in der Berichtsperiode den Besitzer gewechselt haben, sind dergestalt an neue Besitzer übergegangen. Auch Auslandsdeutsche haben sehr begreiflicher Weise eine entsprechende Rücksichtnahme erfahren. Es wurde uns in solchen Fällen

meist auferlegt, daß wir von der Ausübung unseres gesetzlichen Vorkaufsrechtes Abstand zu nehmen hätten, wobei wir nur zumeist vorher für die Erfüllung des örtlichen Anliegersiedlungsbedarfs Sorge tragen konnten.

Bei manchen Gütern ist, obwohl dieselben dem Landlieferungsverband angehörten, amtlicherseits festgestellt worden, daß sie nur bedingt oder auch gar nicht zur Siedlung geeignet seien. Man ist aber bei Festsetzung des Landlieferungspreises seiner Zeit, ohne Rücksicht auf die Eignung des Landes zu Siedlungszwecken, von „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ ausgegangen. Es erschwert die Aufgabe des **Landlieferungsverbandes** naturgemäß, wenn seine Wirkungsmöglichkeit dadurch beeinträchtigt wird, daß viele Güter, die ihm angehören, und bereitgestellt werden könnten, von den Siedlungsträgern überhaupt nicht abgenommen werden.

Es versteht sich aus den dem Landlieferungsverband übertragenen Aufgaben von selbst, daß wir versucht haben, jeden beabsichtigten Besitzwechsel dazu zu benützen, um das betreffende Gut einem Siedlungsunternehmen zuzuführen, und zwar, wenn ein unmittelbarer freihändiger Erwerb nicht möglich war, unter Anwendung des uns zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes. Wegen der vorerwähnten Schwierigkeiten, insbesondere der erforderlichen Berücksichtigung nicht unberechtigter Interessen der Käufer ist dies aber für uns immer schwieriger geworden. In einzelnen Fällen mußten wir sogar Güter wieder herausgeben, bei denen wir bereits die Ausübung unseres gesetzlichen Vorkaufsrechtes erklärt hatten.

Auch von der Möglichkeit, hoffnungslos verschuldete Güter auf dem Wege über die **Zwangsversteigerung** der Siedlung zuzuführen, die dem Landlieferungsverband durch die Bestimmungen der §§ 74 ff. des **Schuldenregelungsgesetzes** gegeben worden ist, haben wir in einer Anzahl von Fällen im Einvernehmen mit dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen Gebrauch gemacht. Das gewünschte Ziel ist aber nur einige Male erreicht worden. Meist wurde die Siedlungstaxe bei der Versteigerung von privater Seite überboten. Manchmal behaupteten die überschuldeten Eigentümer, daß ihre Besitzungen Erbhofeigenschaft hätten, was durch den zur Entscheidung über diese Frage eingeleiteten Instanzenzug zumindestens eine jahrelange Verzögerung solcher Verfahren zur Folge hatte.

Die Schwierigkeiten der Landbeschaffung, wenigstens soweit sie sich aus der Steigerung der Güterpreise ergaben, sollten durch § 6 **Wb.** 2 des **Gesetzes vom 4. 1. 1935**, das im vorigen Bericht eingehend behandelt worden ist, vermindert werden. Das Gesetz schaffte bekanntlich die Möglichkeit, die Güterpreise auf eine für die Siedlung tragbare Höhe zu bringen, indem die Preise bei Ausübung des Vorkaufsrechtes bezüglich abgeschlossener Kaufverträge auf eine **angemessene Höhe herabgesetzt** werden konnten. Es handelte sich bei der von diesem Gesetz angeschnittenen Materie um ein außerordentlich schwierig zu kodifizierendes Gebiet. Darum hat man wohl auch bisher immer noch davon Abstand genommen, die in Aussicht gestellten Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz zu erlassen. Gewisse, bei dessen Anwendung aufgetauchte Zweifelsfragen sind dadurch bisher noch unerledigt geblieben.

Trotz aller der Schwierigkeiten, die mit der Anwendung des Gesetzes verbunden waren, und der Bestrebungen der Beteiligten, sich der Anwendung des Gesetzes zu entziehen, ist es in unserem Bezirk doch möglich gewesen, in einer Anzahl von Fällen das Gesetz anzuwenden, die Preise herabzusetzen und somit Güter, die zu höheren Preisen verkauft waren, zu einem für die Siedlung tragbaren Preise dem Siedlungsunternehmen zuzuführen. Es handelt sich um folgende Verkäufe verbandsangehöriger Güter:

| Gut | Kreis | Kaufvertrag vom | Verkauft von wem und an wen? | Vereinbarter Kaufpreis RM | Herabgesetzt auf RM |
|--------------|--------------|-----------------|---|---------------------------|---------------------|
| Al. Wandritz | Liegnitz | 18. 1. 35 | Von d. Städt. Bank, Breslau an Josef Mattern | 622 500.- | 550 000.- |
| Tarnau | Frankenstein | 7. 5. 35 | Von Hubert Graf Deym an Freifrau v. Willisen † | 448 650.- | 400 000.- |
| Außen | Guhrau | 24. 8. 35 | Von Gustav Gerlig an Leo Manthey | 212 900.- | 173 000.- |
| Neuwaldau | Frenstadt | 30. 8. 35 | Von Wilhelm Hoffmann an Hans Jürgen Moderow | 306 000.- | 240 000.- |
| Bansau | Glogau | 8. 10. 35 | Von d. Reichsbahn Verf. Anstalt, Berlin an Johannes Büschel | 190 000.- | 170 000.- |

Ferner eines dem Verband nicht angehörigen Grundstückes:

| | | | | | |
|-------------|----------|-----------|---------------------------------|----------|----------|
| Heinersdorf | Grünberg | 18. 6. 35 | Von Dr. Laskau an Fritz Wandelt | 84 000.- | 80 000.- |
|-------------|----------|-----------|---------------------------------|----------|----------|

Während also hier in Niederschlesien 6 mal von den Möglichkeiten des Gesetzes vom 4. 1. 1935 Gebrauch gemacht werden konnte, ist in anderen Provinzen und Ländern viel weniger erreicht worden. Soviel wir unterrichtet sind, erfolgte die Anwendung sonst nur noch zweimal in Ostpreußen und je einmal in Schleswig-Holstein, Bayern und bei einem Teilverkauf aus einer Kleinlandwirtschaft in Oberschlesien. Bei der Preisherabsetzung nach dem Gesetz vom 4. 1. 1935 wirkt der Landlieferungsverband übrigens auch dann nach der Vorschrift des § 6 Abs. 3 gutachtlich mit, wenn das Grundstück dem Verbande nicht angehört, also bei Grundstücken unter 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, wo das Vorkaufsrecht daher nur dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zusteht.

Seit 1936 hat nun die Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes auch bei uns fast ganz aufgehört. Es kommt dies hauptsächlich daher, daß jetzt meist Verträge vorgelegt werden, auf die das Gesetz nicht anwendbar ist, z. B. durch eine Kaufpreisbelegung mit Übernahme hoher Hypothekenlasten, die der Herabsetzung nach dem Gesetz nicht unterliegen, durch Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung, die ebenfalls vom Gesetz nicht betroffen wird oder dgl. Außerdem scheut man sich aus begreiflichen Gründen, nachdem die ersten Fälle, in denen tatsächlich eine Preisherabsetzung erfolgte, bekannt geworden sind, davor, rechtswirksame Kaufverträge dem Landlieferungsverband als Vorkaufsberechtigten vorzulegen, ohne daß sich die Beteiligten vorher darüber unterrichtet haben, ob von der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht werden würde. Es war schon in dem im

vorigen Geschäftsbericht wiedergegebenen Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. 3. 1935 angedeutet, daß dem Verkäufer eine solche Möglichkeit unbenommen bliebe. Hierzu ist allerdings unterm 16. 7. 1936, VII, S. 25. 259 nachstehender, ergänzender Erlaß ergangen:

„Verzichtserklärung auf die Ausübung des Vorkaufsrechts vor Vertragsabschluss § 4 ff. RGG.

Aus meinem Erlaß vom 2. 3. 35 — IV/1 1255 — 23 kann eine Verpflichtung auf Abgabe einer bindenden Verzichtserklärung vor Vorliegen eines rechtsverbindlichen Kaufvertrages nicht gefolgert werden; denn in diesem Erlaß ist lediglich ausgesprochen, daß in einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung vorgesehen werden soll, daß dem Betriebsinhaber, wenn er unter Angabe der von ihm in Aussicht genommenen Vertragsbedingungen bei der vorkaufsberechtigten Stelle anfragt, ob die Absicht besteht, das Vorkaufsrecht auszuüben, innerhalb einer bestimmten Frist eine entsprechende für den jeweils beabsichtigten Verkauf bindende Erklärung abzugeben ist.

Da eine Durchführungsverordnung, in die in Rede stehende Bestimmung aufgenommen werden soll, noch nicht erlassen ist, besteht mithin eine derartige rechtsverbindliche Verpflichtung, die im gesamten Reichsgebiet Geltung haben würde, noch nicht.

Aber auch aus der Preussischen Ausführungsanweisung III vom 7. 2. 1920 zu den Siedlungsgesetzen kann eine derartige Verpflichtung nicht hergeleitet werden. Nach Abschnitt 5, Abs. 2, dieser Anweisung steht es lediglich den Parteien frei, sich schon vor dem förmlichen Vertragsabschluss Sicherheit darüber zu verschaffen, ob der Vorkaufsberechtigte von seinem Recht Gebrauch machen wird. Von einer Verpflichtung des Vorkaufsberechtigten, auf eine derartige Anfrage hin eine bindende Erklärung abzugeben, ist jedoch nichts gesagt. Es steht demnach im Belieben des Vorkaufsberechtigten, ob er schon vor dem Vorliegen eines rechtsverbindlichen Kaufvertrages eine bindende Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts abgeben will. Tut er dies, so ist er allerdings an diese Erklärung gebunden und der Käufer und Verkäufer sind vor einem Eingriff in ihr Vertragsverhältnis gesichert. Der Vorkaufsberechtigte wird, falls von vornherein feststeht, daß das Objekt z. B. für Siedlungszwecke ungeeignet ist, eine solche Verzichtserklärung ohne weiteres abgeben können. Verpflichtet ist er aber, wie gesagt, hierzu nicht, und es besteht demnach für den Käufer bzw. den Verkäufer kein rechtlicher Anspruch, eine bindende Verzichtserklärung verlangen zu können, bevor ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag vorgelegt wird.

Indessen wird man verlangen müssen, daß der Vorkaufsberechtigte, falls er es ablehnt, vor Vorliegen eines rechtsverbindlichen Kaufvertrages eine Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes abzugeben, für diese Ablehnung triftige Gründe angibt, da er sich nicht nach seinem Belieben der den Vertragsparteien in der Ausführungsanweisung III zugestandenen Berechtigung entziehen kann.

Ob und inwieweit die in meinem Erlaß vom 2. 3. 35 in Aussicht gestellte Bestimmung in die in Bearbeitung befindliche Durchführungsverordnung aufgenommen wird, steht noch dahin.

Im Auftrage:
gez. Jiaja.“

Hiernach ist klargestellt, daß die Beteiligten keinen Anspruch auf eine Erklärung des Vorkaufsberechtigten über den Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes vor Vorlage eines rechtswirksamen Kaufvertrages haben, es sei denn, daß es sich um Güter bzw. Kaufverträge handelt, die ohnehin für die Siedlung nicht in Frage kommen. Da aber die sonstigen Möglichkeiten einer Vermeidung der Preisherabsetzung durch entsprechende Gestaltung des Kaufvertrages nicht verhindert werden konnten, bleibt die Anwendbarkeit des § 6

Abf. 2 des Gesetzes vom 4. 1. 1935 nach wie vor eine geringe, sodaß künftig kaum noch nennenswerte Flächen unter Anwendung dieser Vorschrift zu einem niedrigeren als dem von den Parteien gewollten Preise anfallen werden.

Die Möglichkeit des Erwerbs von Land aus Entschuldungsbetrieben hat mit fortschreitender Entschuldungsaktion ebenfalls stark nachgelassen. Man konnte allerdings beobachten, daß entschuldete Güter, insbesondere solche, die durch die Dürrekatastrophen gelitten und deren Zinsleistungsfähigkeit zu hoch eingeschätzt war, doch nicht auf die Dauer zu halten waren. Es sind auch in unserem Bezirk Fälle vorgekommen, in denen der Verkauf von Entschuldungsbetrieben, deren Sanierung Opfer des Reichs bzw. der Gläubiger erfordert hatte, erfolgte und dem Entschuldeten ein ansehnlicher Nettolös verblieb. Dies konnte aber nicht im Sinne der zwar zur Erhaltung der Scholle, doch nicht zur Bereicherung auf Kosten der Gläubiger und der Allgemeinheit gedachten Entschuldungsaktionen gelegen haben. Darum ist die Verordnung vom 6. Januar d. Js. „über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben“, RGBl. 1937, S. 5 ff., ergangen, die im wesentlichen folgende sehr einschneidende und neuartige Bestimmungen enthält: (auszugsweise wiedergegeben aus Nr. 14 des „Völkischen Beobachters“ vom 14. 1. 1937, S. 2):

„Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist, bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Genehmigungspflichtig ist auch ein Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Veräußerung eines Grundstücks der oben genannten Art zum Gegenstande hat, sowie jedes Rechtsgeschäft, durch das ein der Veräußerung ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg herbeigeführt werden soll.

Dies gilt sinngemäß auch für Grundstücke, die ohne Eintragung eines Entschuldungsvermerks mit einer Hypothek für Basis-Darlehen oder für ein Darlehen des Reichs aus Betriebsicherungsmitteln belastet sind sowie für Grundstücke, für deren Eigentümer das Schuldenregelungsverfahren erfolgreich durchgeführt, auf denen aber der Entschuldungsvermerk noch nicht eingetragen ist.

Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet der Min. endgültig. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Die Genehmigung ist zu versagen,

1. wenn der bei der Veräußerung erzielte Erlös als unangemessen anzusehen ist, oder
2. wenn nicht sichergestellt ist, daß ein angemessener Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Schuldenregelungsverfahren oder Osthilfeverfahren gebrachten Opfer an das Reich abgeführt wird, oder
3. wenn der Erwerber nicht die Gewähr für die Sicherheit der Reichsmittel bietet, die dem Betriebe zugute gekommen sind. Aus anderen Gründen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

Wird ein Grundstück, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist, nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes versteigert, so ist auf Ersuchen des Min. der Teil des Borgebots, der nach den Zwangsversteigerungsvorschriften an den Grundstückseigentümer in bar auszuführen wäre, an das Reich abzuführen. Dasselbe gilt für den Teil des Versteigerungserlöses, der auf einen Gläubiger entfällt, dessen Anspruch erst nach

dem 31. Dezember 1936 begründet ist; dieser Betrag ist an den Gläubiger auszuführen, wenn das Entschuldungsamt feststellt, daß die Forderung des Gläubigers tatsächlich besteht und nicht zur Umgehung der erwähnten Bestimmung begründet worden ist. Bei Osthilfeentschuldungsbetrieben wird die Feststellung durch die Landstelle getroffen.

Auf Ersuchen des Ministers dürfen nur die Gebote solcher Bieter zugelassen werden, denen der Min. bescheinigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten keine Bedenken bestehen.

Ist ein Grundstück, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veräußert worden, so kann der Min. anordnen, daß ein angemessener Teil des Veräußerungserlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Schuldenregelungsverfahren oder Osthilfeverfahren gebrachten Opfer an das Reich zu entrichten ist. Diese Anordnung soll nur getroffen werden, wenn die Belassung des vollen Veräußerungserlöses zu einer unbilligen Bereicherung des Veräußerers führen würde*).

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß ein Teil des an das Reich zu entrichtenden Betrages zugunsten von Gläubigern des Betriebsinhabers zu verwenden ist, soweit dies im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die von diesen Gläubigern im Verfahren gebrachten Opfer der Billigkeit entspricht. Bei Grundpfandrechten, die auf einem Grundstück, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist und für die auf Grund des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1057) eine Reichshilfe gewährt wird, sind von dem Beginn des auf die Veräußerung folgenden Zinsabschnittes an mindestens 4½% Zinsen zu zahlen.

Von einschneidender Bedeutung für den gesamten Besitzwechsel landwirtschaftlicher Grundstücke und damit auch für die uns übertragenen Aufgaben ist ferner das Gesetz vom 26. Januar 1937, RGBl. I, S. 32 ff., zur Abänderung der Bundesratsbekanntmachung vom 15. 3. 1918 jetzt genannt: „Grundstücksverkehrsbescheinigung“. Danach darf künftig der Ausführung von Grundstücksverkäufen und dergl. auch dann die Genehmigung versagt werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, wenn insbesondere z. B. der Kaufpreis in grobem Mißverhältnis zum Gutswerte steht. Die Bedeutung der neuen Bestimmungen ist in dem Leitartikel des Ministerialrats Dr. Freiherr von Manteuffel im „Völkischen Beobachter“ vom 26. Januar 1936 näher gewürdigt worden.

Mit diesen beiden Gesetzen sind nach zweijähriger Pause wiederum wichtige Neuregelungen auf dem Gebiete der Agrarpolitik seitens der nationalen Regierung vorgenommen worden, die unser Arbeitsgebiet betreffen. Die vermutlich sehr beachtlichen Auswirkungen dieser Gesetze auf die Landbeschaffung zu Siedlungszwecken lassen sich bei der kurzen Dauer ihrer Geltung heute noch nicht annähernd übersehen.

Über den Umfang des aus großen Gütern in Niederschlesien außerhalb der ländlichen Siedlung zu öffentlichen Zwecken für die Wehrmacht, Staubecken, Autobahnen, Kleinsiedlung, industriellen Anlagen im Rahmen des Vierjahresplans etc. abgegebenen Landes fehlt uns eine erschöpfende Übersicht. Man wird hierzu, wie oben bereits er-

*) Danach kann unter gewissen Umständen mit rückwirkender Kraft eine Herausgabe des Entschuldungsgewinnes erfolgen!

wähnt, nicht nur diejenigen Ländereien rechnen müssen, die unmittelbar für öffentliche Zwecke verwandt werden, sondern auch das Ersatzland für bäuerliche Besitzer, die ihr Land verloren haben und die in der Regel auch wieder Entschädigungen aus den „großen Gütern“ erhalten. Der größere Besitz hat sich solcher nationaler Pflicht in gewohnter Disziplin und Opferwilligkeit unterzogen. Leider haben wir uns aber bisher vergeblich darum bemüht, daß jede für die Allgemeinheit erfolgte Schmälerung des Landes der großen Güter auf das Landlieferungsoll angerechnet und insbesondere zum mindesten seitens der Landeskulturbehörde anerkannt wurde, daß das an bäuerliche Besitzer vergebene Ersatzland als bereit gestelltes Siedlungsland zu gelten hat. Auch nach Erfüllung des „Landlieferungsolls“ soll die tatkräftige Mitarbeit des größeren Besitzes am Siedlungswerk nicht erlahmen, wie dies die Landlieferungsverbände beweisen, wo dieser Zustand bereits eingetreten ist. Um so mehr würde eine derartige formelle Anerkennung aller seiner Landopfer mit Genugtuung begrüßt werden und wird daher nach wie vor von uns angestrebt.

Um zu der Landbeschaffung für die ländliche Siedlung zurückzukommen, möchten wir zusammenfassend nochmals darauf hinweisen, daß es unter all den geschilderten Hindernissen, die sich der Landbeschaffung in der Berichtszeit und in immer gesteigertem Maße entgegengestellt haben, doch beachtlich ist, wenn nicht nur 1935 sondern auch 1936 eine größere Anzahl von Gütern in Niederschlesien für Siedlungszwecke bereitgestellt werden konnte.

Als Siedlungsträger war an dem Erwerb Neusiedlungslandes in der Berichtsperiode in erster Linie wieder die **Schlesische Landgesellschaft**, das provinzielle Siedlungsunternehmen beteiligt. Nach wie vor treten aber auch private Siedlungsunternehmer bei einer beträchtlichen Anzahl von Gütern als Käufer auf, insbesondere die schon lange in unserem Bezirk tätige „**Deutsche Ansiedlungsbank**“, ferner die „**Gesellschaft für Landbesiedlung**“ und auch die „**Nordsiedlung**“. Der Sitz dieser privaten Siedlungsgesellschaften ist in Berlin.

Auch die **Bereitstellung von Anliegersiedlungsland** war im Jahre 1935 nach der Reichsstatistik immer noch eine recht erhebliche. Es wurden in der Provinz Niederschlesien zu Eigentum an 2520 Anlieger 4897 ha vergeben, das sind von den auf diese Weise im Deutschen Reich insgesamt vergebenen 21 948 ha nicht weniger als 22,3%. Mit einer Gesamtfläche von 53 859 ha zu Eigentum vergebenes Anliegersiedlungsland steht die Provinz Niederschlesien mit Oberschlesien nach wie vor an der Spitze aller Siedlungsgebiete. Zu beachten ist ferner, daß die **Durchschnittsfläche, die der einzelne Anliegersiedler erhalten hat, gewachsen ist.** Im Jahresdurchschnitt 1919 bis 1932 betrug die einzelne Landzulage durchschnittlich nur 1,4 ha, in den Jahren 1933 und 1934 je 1,7 ha, im Jahre 1935 jedoch 1,9 ha. Man war also erfolgreich bestrebt, mit der Anliegersiedlung lebensfähigere Acker-nahrungen zu schaffen.

Landbeschaffung im einzelnen und ziffernmäßige Zusammenfassung.

Im vorigen Geschäftsbericht hatten wir bereits angeführt, daß zur **Neubildung deutschen Bauertums** im Jahre 1935 bis zur **Verbandsversammlung** am 5. Juni 1935 bereits durch **freihändige Kaufverträge** die Güter

Primtenau-Cosel (Sprottebruch) Ars. Sprottau (1012,50 ha), **Ober-Tschirne**, Ars. Bunzlau (218,23 ha), **Ostrowine**, Kreis Dels (404,— ha), **Mühlrädlich**, Ars. Lüben (697,47 ha), **Maiwaldbau**, Kreis Hirschberg (392,50 ha), **Ober- und Nieder-Doberchau**, Kreis Goldberg (281,35 ha) und **Ober-Mt-Elguth**, Kreis Dels (478,80 ha) erworben worden waren, zusammen 3 484,85 ha

Ferner waren bis zu dem gleichen Termin durch **Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts** des Landlieferungsverbandes die **Rittergüter Klein-Wandrich**, Ars. Liegnitz (296,99 ha) und **Groß-Reichen**, Ars. Lüben (395,— ha) zusammen: 691,99 ha

Ferner im Wege der **Zwangsversteigerung, die nach Antrag des Landlieferungsverbandes gemäß § 74 ff. des Sch.R.G.** betrieben wurde, die Güter **Dahrau**, Kreis Guhrau (441,27 ha), **Nieder-Rudelsdorf**, Kreis Lauen (272,83 ha) beschafft worden, zusammen: 714,10 ha

Es sind in der Berichtszeit im weiteren Verlauf des Jahres 1935 noch folgende Güter zur Siedlung bereitgestellt worden und zwar: durch **freihändige Kaufverträge**, außer obigen 3 484,85 ha

Merzdorf-Pohlhildern, Kreis Liegnitz, von Herrn von Oheimb (Ges. f. Landbedl.) mit 246,06 ha

Anteil der Herrschaft Sibyllenort, Kreis Dels, bestehend aus den Gütern

Stampen 384,72 ha

Reichsfeld (früher Dobrischau) 296,61 ha

Sachsenau (früher Domatschine) 104,05 ha

Klein-Bruschewitz mit Anteil Bukowine 145,32 ha 930,70 ha

von **S.K.H. dem Markgraf zu Meißen** (Dtsh. Ansiedl. Bank).

Anteil Rittergut Schabenau, Kreis Guhrau, von Oberstleutnant a. D. Hoffmann (Dtsh. Ansiedlungsbank) mit 162,34 ha

Buchwald, Kreis Lüben, von Herrn Hagspühl (Schles. Landgesellschaft) mit 272,40 ha

5 096,35 ha

| | |
|--|-----------------------|
| | übertrag: 5 096,35 ha |
| Herrschaft Nietschütz und Schabitz , Kreis Glogau, von Gräfin von Schmettow (Schles. Landgesellschaft) mit | 1 337,07 ha |
| Gut Bernsdorf Blatt 7, 10, 95, 125, Kreis Frankenstein, (früher Münsterberg) von Herrn Bullof (Schles. Landgesellschaft) mit | 166,74 ha |
| Reisgut Bernsdorf , Kreis Frankenstein, (früher Münsterberg) von der Freiland-Boden-N.-G. (Schles. Landgesellschaft) mit | 144,40 ha |
| Mislawitz , Kreis Militsch, von Joach. Carl Graf von Malkan (Schles. Landgesellschaft) mit | 271,77 ha |
| <small>(Als Kaufpreis für das Rittergut Mislawitz wurde der noch im Besitz der Schlesiſchen Landgesellschaft befindliche Schußforst Frankenberg Ars. Militsch mit verwandt. Damit wurde wenigstens einmal unserer schon lange gegebenen Anregung entsprochen. Staatswälder und Wälder, die den Siedlungsunternehmen gehören, insbesondere aber den hier genannten Forst Frankenberg zum Austausch gegen Siedlungsland zu verwenden.)</small> | |
| Anteil Schweinitz I , Kreis Grünberg, von Herrn Junt (Deutsche Ansiedlungsbank) mit | 193,27 ha |
| Groß-Glieschitz mit Beichau , Kreis Militsch, von E. D. Hermann Fürst von Hatzfeldt, Trachenberg (Schles. Landgesellschaft) mit | 217,09 ha |
| Gon , Kreis Ohlau, von Herrn von Eide (Schles. Landgesellschaft) mit | 191,22 ha |
| Maserwitz , Kreis Neumarkt, von Baron von Strachwitz (Landfiedlung) mit | 401,04 ha |
| Dammelwitz , Rittergut und Gut Nr. 7, Kreis Ohlau, von den Stein'schen Erben (Schles. Landgesellschaft) mit | 145,71 ha |
| Sprotte-Bruch und Anteil Quaritz , Kreis Glogau, von Freiherrn von Tschammer, Quaritz-Tschirnau (Schles. Landgesellschaft zur Sprottebruchfiedlung) mit | 175,16 ha |
| freihändige Ankäufe 1935 zusammen: | 8 339,82 ha |
| im Jahre 1936 | |
| Nieder-Hermisdorf , Kreis Goldberg, von Herrn Wittkop (Schles. Landgesellschaft) mit | 254,44 ha |
| Alexanderwitz , Kreis Wohlau, von Herrn Schent (Schles. Landgesellschaft) mit | 143,73 ha |
| Mittel-Roitz , Kreis Liegnitz, von Herrn von Heydebrand (Schles. Landgesellschaft) mit | 236,50 ha |
| Hohenliebenthal , Ars. Goldberg, von Herrn Heuer (Landfiedlung) mit | 803,— ha |
| Anteil Kunzendorf , Kreis Liegnitz, von Frau Mönting (Schles. Landgesellschaft) mit | 152,02 ha |
| Groß- und Klein-Gaffron , Ars. Lüben, von Herrn Robert Scherff (Schles. Landgesellschaft) mit | 963,50 ha |
| Heidersdorf , Kreis Wohlau, von Josef Smytalla, Heidersdorf (Nordfiedlung) mit | 189,10 ha |
| zuf. | 2 742,29 ha |

| | |
|--|----------------------|
| | übertrag 2 742,29 ha |
| Freigut Herzogswaldau , Kreis Freystadt, von Herrn Lange-Golzow (besiedelt durch das Deutsche Reich, Kommissar für die Osthilfe, Berlin, Siedlungsabteilung) mit | 135,70 ha |
| Anteil Urchtau/Bartsch-Culm , Kreis Wohlau, von Graf von Rittberg (Landfiedlung) mit | 475,00 ha |
| Anteil Werndorf , Kreis Trebnitz, von Herrn von Löbbecke (Schles. Landgesellschaft) mit | 159,80 ha |
| Pansdorf , Kreis Liegnitz, von Prof. von Askenajn (Nordfiedlung) mit | 296,49 ha |
| Anteil Gräben , Kreis Schweidnitz, von Herren Ernst und Franz Lehmann (Schles. Landgesellschaft) mit | 40,48 ha |
| Oberherzogswaldau , Kreis Freystadt, von Herrn Wille (Deutsche Ansiedlungsbank) mit | 405,84 ha |
| Anteil Mittel-Deutsch-Ostig , Kreis Görlitz, und Schönberg , Kreis Lauban, von Herrn Weißert (Deutsche Ansiedlungsbank) mit | 182,55 ha |
| Anteil Keppersdorf , Kreis Jauer, von Freiherrn Hiller von Gaertringen (Deutsche Ansiedlungsbank) mit | 44,93 ha |
| Weißfurth (früher Krollwitz), Kreis Glogau (früher Freystadt), von Herrn Standke (Deutsche Ansiedlungsbank) mit | 178,56 ha |
| Anteil Putzschlau , Kreis Glogau, von Frau Koppert (Deutsche Ansiedlungsbank) mit | 165,00 ha |
| Freihändige Ankäufe 1936 zusammen: | 4 826,64 ha |
| zusammen 1935 (8339,82 ha) und 1936 | 13 166,46 ha |
| Durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrecht des Landlieferungsverbandes. | |
| Außer den im Vorbericht bereits angeführten bis zum 5. Juni 1935 erworbenen Rittergütern Klein-Wandritz , Kreis Liegnitz (296,99 ha) und Groß-Reichen , Kreis Lüben (395,00 ha) zusammen | |
| | 691,99 ha |
| 1935 noch weiter beschafft | |
| Rieslingswalde , Kreis Görlitz, Vorbesitzer: von Gerdtehl (Schles. Landgesellschaft) mit | 235,03 ha |
| Tarnau , Kreis Frankenstein, Vorbesitzer: Graf Deym (Schlesiſche Landgesellschaft) mit | 249,26 ha |
| Kraufendorf , Kreis Landeshut, Vorbesitzer: Geheimer Kommerzienrat Rinkel (Schles. Landgesellschaft) mit | 333,09 ha |
| Austen , Kreis Gohrau, Vorbesitzer: Gustav Gerlich (Schles. Landgesellschaft) mit | 231,49 ha |
| Progan , Kreis Frankenstein, Vorbesitzer: Krusch'sche Erben (Schles. Landgesellschaft) mit | 108,55 ha |
| Neuwaldau , Kreis Freystadt, Vorbesitzer: Herr Hoffmann (Schles. Landgesellschaft) mit | 370,44 ha |
| Pansau , Kreis Glogau, Vorbesitzer: Reichsbahn-Arbeiter-Pensionskasse (Landfiedlung) mit | 255,69 ha |
| Vorkaufsrechtserwerbungen 1935 zusammen | 2 475,54 ha |

Im Jahre 1936 konnten wir von unserem gesetzlichen Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen. Der Förster'sche Besitz in Alt-Altmanndorf, Kreis Frankenstein wurde zwar von uns schon zweimal nach Zwangsversteigerung im Wege des gesetzlichen Vorkaufsrechts erworben. Der Zuschlag wurde aber beide Male nicht erteilt, weil der Vorbesitzer Erbhofantrag für sich und dann für seinen Sohn gestellt hatte, über welchen letzteren Antrag noch nicht entschieden ist. Ferner wurde bezüglich des Rittergutes **Weschtowitz**, Kreis Glogau, bei dem wir auf Grund des Meistgebots und der Zwangsversteigerung ebenfalls von unserem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hatten, der Zuschlag nicht erteilt, sondern neuer Zwangsversteigerungstermin anberaumt, in welchem dann ein so hohes Gebot abgegeben wurde, daß in dasselbe nicht eingetreten werden konnte.

Im Jahre 1935 wurde bezüglich des Rittergutes **Buchwald-Cosel**, Kreis Bunzlau von unserem gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht, das Gut aber dem Käufer belassen, weil er bereits jahrelang Besitzer war und der erneute Kaufvertrag lediglich wegen formeller Mängel des früheren Erwerbs abgeschlossen werden mußte.

1935: Durch Selbstsiedlung unter Mitwirkung des Kulturamtes.

| | |
|--|-----------|
| Rittergut Pflaumendorf , Kreis Trebnitz, Siedlungsunternehmer: Johann Fieback bzw. Kulturamt Dels mit | 154,72 ha |
| Werdermühle , Gemeinde Groß-Meschütz, Kreis Trebnitz mit | 118,00 ha |
| zusammen: | 272,72 ha |

Im Wege der Zwangsversteigerung, die auf Antrag des **Landlieferungsverbandes** gemäß § 74 ff. des **SchRG.** betrieben wurde,

| | |
|---|-----------|
| 1935: Dahjau und Nieder-Rudelsdorf (s. o.) | 714,10 ha |
| 1936: Mittel- und Ober-Gerlachsheim , Kreis Lauban, Vorbesitzer: Oberamtmann Schliephake (Dtsh. Siedlungsbank) mit | 190,94 ha |
| zusammen: | 905,04 ha |

Insgesamt wurden in der Berichtszeit zur Neubildung Deutschen Bauertums bereitgestellt 17 819,76 ha

Im Jahre 1937 ist bereits zur Neubildung deutschen Bauertums das

| | |
|--|-----------|
| Rittergut Mühlatschütz , Kreis Dels, von den Leder'schen Erben (Restgut aus einer früheren Besiedlung durch die Schlesische Landgesellschaft) mit | 271,44 ha |
| durch die Deutsche Ansiedlungsbank als Siedlungsunternehmerin freihändig angekauft worden. | |

Staatsdomänen wurden in der Berichtszeit zur Neubildung Deutschen Bauertums bis auf die früher Prinz Friedr. Heinrich v. Preußen gehörige Domäne Seitenberg, Kreis Habelschwerdt, mit 125,44 ha nicht zur Verfügung gestellt. Verhandlungen wegen Bereitstellung der Staatsdomänen **Reuhof**, Kreis Trebnitz, und eines Teiles der bisher an Amtsrat Heinrich Rohde in Kurtwitz verpachteten Domänen sind im Gange.

Bis zum 31. Dezember 1936 waren im ganzen aus landlieferungspflichtigem Besitz einschließlich der Staatsdomänen in Niederschlesien zur Verfügung gestellt:

A. Zum Zwecke der Neubildung von deutschem Bauertum:

| | |
|--|-----------------|
| a) im unmittelbaren Wege der Enteignung (meist genügte ein Hinweis seitens des Landlieferungsverbandes auf diese Möglichkeit, um freihändige Abschlüsse herbeizuführen) wie in den Vorberichten unverändert | 5 397,12 ha |
| b) freihändige Ankäufe nach dem Vorbericht 66 118,66 ha dazu die Neuerwerbungen aus dem Jahre 1935 | 8 339,82 ha |
| Selbstsiedlungen | 272,72 ha |
| und die Neuerwerbungen aus dem Jahre 1936 | 4 826,64 ha |
| zusammen: | 79 557,84 ha |
| c) im Wege unseres gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Vorbericht | 7 920,88 ha |
| hierzu aus dem Jahre 1935 | 2 475,54 ha |
| zusammen: | 10 396,42 ha |
| d) durch Zwangsversteigerung auf Antrag des Landlieferungsverbandes | 905,04 ha |
| e) Staatsdomänen nach dem Vorbericht | 4 537,37 ha |
| hierzu aus dem Jahre 1935 | 125,44 ha |
| zusammen: | 4 662,81 ha |
| Neusiedlungsland insgesamt: | 100 919,23 ha*) |

B. Anliegersiedlung (nach den amtlichen Zusammenstellungen):

| | |
|---|-------------|
| Abgegeben zu Eigentum und Pacht mit Kaufrecht bis 31. 12. 1934 insgesamt | 60 355,— ha |
| hierzu 1935 zu Eigentum | 4 897,— ha |
| für 1936 liegen die Abschlußziffern noch nicht vor | — |
| bis 31. 12. 1935 anrechnungsfähiges Anliegersiedlungsland | 65 252,— ha |
| Nach der amtlichen Statistik sind ferner im Wege der Zeitpacht im Siedlungsverfahren vergeben | 22 366,— ha |
| Anliegersiedlungsland überhaupt ca. | 87 618,— ha |

C. Gesamtergebnis in Niederschlesien bis 31. Dezember 1936.

(bzw. Anliegersiedlungsland nur bis 31. 12. 1935.)

| | |
|--|----------------|
| Neusiedlungsland rund | 100 919,— ha*) |
| Anrechnungsfähiges Anliegersiedlungsland | 65 252,— ha |
| zusammen rund | 166 171,— ha |

Weitere Ergebnisse der Reichsstatistik, insbesondere für Schlesien finden sich in dem Aufsatz: „Wege und Ziele der neuen deutschen Bauernsiedlung. Die Ergebnisse für Schlesien im Jahre 1935 und in den Jahren 1919/1935“ von Provinzialverwaltungsrat Dr. Dietel in Nummer 3, Jahrgang 7 der Zeitschrift „Niederschlesien“, Mitteilungsblatt der Provinz Niederschlesien vom September 1936.

*) Es handelt sich bei dieser Flächenangabe um die Gesamtfläche, also ohne Abzug etwaiger für Siedlungszwecke nicht verwandter Teilsflächen.

Organisation.

In der Verbandsversammlung vom 9. 12. 35 sind **Satzungsänderungen** in Verfolg eines an die Landlieferungsverbände gerichteten Runderlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. 6. 35 — VII 25 883 — beschlossen worden, die auch vorläufig die ministerielle Genehmigung gefunden hatten. Der Wortlaut der bis zur Verbandsversammlung am 28. 1. 37 gültigen Satzung ist in den Nummern 11 der Regierungsamtsblätter Breslau und Liegnitz vom 14. 3. 36 veröffentlicht worden. Es sind aber von Seiten des Herrn Ministers durch Erlaß vom 6. 2. 36 — VII S. 29135/36 — weitere Satzungsänderungen gewünscht worden, die in der Verbandsversammlung am 28. 1. 37 zur Beschlußfassung gelangen sollen.

In der Verbandsversammlung am 9. 12. 35 fand eine **Neuwahl des Vorstandes** statt, der nach der in dieser Verbandsversammlung beschlossenen Satzung nur noch aus dem Vorsitzenden bzw. dem für ihn zu wählenden Stellvertreter besteht. Der unterfertigte bisherige Vorsitzende wurde wiedergewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde an Stelle des Herrn Friedrich Freiherrn von **Seherr-Thoh**, Schollwitz, der aus Gesundheitsgründen gebeten hatte, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen, der Landeshauptabteilungsleiter II bei der Landesbauernschaft Schlesien, **Herbert Hanke**, Giersdorf, Kreis Schweidnitz, gewählt. Da der unterfertigte Vorsitzende inzwischen sein Amt zur Verfügung gestellt hat, muß in der Verbandsversammlung am 28. 1. 37 eine erneute Vorstandswahl stattfinden.

In den **Ausschuß** des Landlieferungsverbandes, der nach der neuen Satzung nur noch aus sechs Mitgliedern, und zwar je drei aus den beiden Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz besteht, sind berufen worden die Herren

Landwirt **Ulrich Bürde**, Kodlewe, Kreis Trebnitz

Kreisjägermeister **Eberhard Kalau vom Hofe**, Schwierse, Kreis Dels

Landwirt **Kurt von Rohr**, Manze, Kreis Strehlen

für den Bezirk Breslau;

Kreisbauernführer **Carl Theodor von Hagens**, Langenöls, Kreis Lauban

Kreisobmann **Friedr. Wilh. Nidisch von Rosenegk**, Ruchelberg, Kreis Liegnitz

Generallandschaftsdirektor **Heinrich Freiherr von Zedlitz und Neukirch**, Neukirch, Kreis Goldberg

für den Bezirk Liegnitz.

Dieser neue Ausschuß tagte am 11. 5. und am 21. 12. 1936.

Es haben eine Anzahl von Wahlen zur Verbandsversammlung stattgefunden, bei denen gewählt worden sind:

für den Kreis **Breslau** am 30. 4. 1936:

zum Verbandsverordneten: Landrat a. D. **Wilhelm von Bieres**, Reppline

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landwirt **Heinz von Studnitz**, Magnitz.

für die Kreise **Glag** und **Habelschwerdt** am 28. 8. 1936:

zum Verbandsverordneten: Landwirt **Joachim Freiherr von Seherr-Thoh**, Kamnik

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landwirt **Christian Friedrich**, Nr.-Kengersdorf.

für den Kreis **Neumarkt** am 26. 5. 1936:

zum Verbandsverordneten: Landrat a. D. **Karl Freiherr von Nicht-hofen**, Ruhnern

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landesältester **Hugo von Wilamowitz-Möllendorf**, Meesendorf.

für den Kreis **Reichenbach** am 16. 9. 1936:

zum Verbandsverordneten: Landwirt **Georg von Czetzki**, Klinkenhäus

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Kreisjägermeister **Leopold von Schickfus**, Trebnitz.

für die Kreise **Schweidnitz** und **Waldenburg** am 19. 5. 1936:

zum Verbandsverordneten: Landwirt **Stefan Graf von Zedlitz**, Frauenhain

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landwirt **Friedrich von Bieres**, Stephanshain.

für den Kreis **Wohrlau** am 12. 5. 36:

zum Verbandsverordneten: Landrat a. D. **Kurt von Engelmann**, Waldheim

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landwirt **Erich Sydow**, Ober-Alt-Wohrlau.

für den Kreis **Freystadt** am 10. 9. 36:

zum Verbandsverordneten: Landwirt **Eberhard Graf Kalckreuth**, Nieder-Siegersdorf

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landwirt **Kurt Gaardt**, Seiffersdorf.

für die Kreise **Fauer** und **Landeshut** am 27. 8. 1936:

zum Verbandsverordneten: Generalleutnant a. D. **Egon Graf Schmettow**, Wolmsdorf

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landwirt **Karl Gottfried Freiherr Hiller von Gärtringen**, Reppersdorf.

für den Kreis **Sprottau** am 2. 7. 36:

zum Verbandsverordneten: Landesältester **Hans Felix Tomaszewski**, Nieder-Hirschfeldau

zum stellvertretenden Verbandsverordneten: Landesältester **Graf Stojch**, Hartau.

Die dem Verband angeschlossene Fläche ist weiter, wie aus den oben mitgeteilten Zahlen ersichtlich, nicht unerheblich zurückgegangen.

Der frühere Vorstand und Ausschuß, deren Ämter durch die Bestimmungen der neuen Satzung erledigt waren, tagte zuletzt am 9. 12. 35. Dem ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden, **Freiherrn von**

Scherr-Thoh und allen den übrigen Herren, die in so reichem Maße ihre Zeit und Arbeitskraft und ihren bewährten Rat dem Landlieferungsverband zur Verfügung gestellt haben, zum Teil schon seit dessen Gründung, gebührt unser aller Dank.

Die **Vereinigung der Landlieferungsverbände** trat in der Berichtszeit wiederum öfters unter Leitung des Staatsrats **Graf von Dohna-Findenstein/Westpr.** zur Besprechung wichtiger gemeinsamer Fragen zusammen.

Finanzielles.

Der für die Kalenderjahre 1935 und 1936 zusammen aufgestellte und von der Verbandsversammlung am 5. 6. 35 genehmigte Haushaltsplan schloß in Einnahme und Ausgabe mit 100 000,— RM. ab. Die Rechnung für diese beiden Jahre 1935 und 1936 ergab in Einnahme und Ausgabe 239 518,35 RM. Hierauf entfallen aber auf der Ausgabenseite 155 649,— RM auf reine Durchlaufposten, sodaß die **tatsächlichen Unkosten in diesen beiden Jahren zusammen 83 869,35 RM.** (in der Rechnungsperiode 1933/34 RM. 93 323,05) betragen haben. Hier- von trug der Landlieferungsverband Oberschlesien 7 827,73 RM.

Die Rechnung für die Jahre 1935/36 konnte, da die Verbandsver- sammlung schon im Januar 1937 stattfinden muß, noch nicht durch die Rechnungsrevision geprüft und daher auch noch nicht zur Entlastung vor- gelegt werden.

Von den für 1935/36 ausgeschriebenen Beiträgen in Höhe von 0,80 RM., bzw. 0,70 RM. bei pünktlicher Zahlung für je RM. 10 000,— Einheitswert standen am Schluß der Haushaltsperiode am 31. 12. 36 noch 545,90 RM.

von den Beiträgen für 1933/34 noch 2 408,50 RM.

von den Beiträgen für 1931/32 noch 2 265,— RM.

von den Beiträgen für 1929/30 noch 12,— RM.

insgesamt also 5 231,40 RM.

aus. Hierbei handelt es sich wiederum durchweg um Beiträge, die im- mer noch dem Vollstreckungsschutz unterliegen, weil es sich um schwebende Osthilfe- und sonstige Entschuldungsverfahren handelt. Die angemelde- ten Beiträge kommen jeweils erst nach Durchführung solcher Verfahren herein.

v. Miquel
Vorsitzender.

v. Schickfus
Geschäftsführer.